

Covid-19 Schutzmassnahmen ab 19.04.2021

Empfehlungen für die Vereine



Bei den Massnahmen des Bundes zur Eindämmung von Covid-19 treten per 19. April 2021 gewisse Lockerungen für Erwachsene im Amateursport in Kraft. In Gruppen bis max. 15 Personen darf neu drinnen wie draussen wieder Sport getrieben werden (bisher 5 P. und nur draussen). Draussen muss entweder eine Maske getragen oder der erforderliche Abstand von 1.5 Metern eingehalten werden. In Innenräumen muss sowohl eine Maske getragen als auch der Abstand eingehalten werden.

Sportarten mit Körperkontakt sind im Innenbereich nicht erlaubt, im Aussenbereich nur mit Maske. In der aktuellen epidemiologischen Situation sollte man aber Körperkontakt besser vermeiden. Die Sport Union Schweiz empfiehlt weiterhin, sportliche Aktivitäten wenn möglich nach draussen zu verlegen und auf Körperkontakt zu verzichten.

Für Sportarten wie Faustball, Netzeball, Handball, Nationalturnen, Ringen, Volleyball, Unihockey usw. sind die Schutzkonzepte der jeweiligen Fachverbände zu beachten.

Trainings und Wettkämpfe für Kinder und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr (Jg. 2001 und jünger) sind ohne Einschränkungen erlaubt. Zuschauer sind dabei weder drinnen noch draussen gestattet.

Im Vorschulturnen (Muki/Vaki/Elki) darf die Gruppengrösse von 15 Personen weder drinnen noch draussen überschritten werden. Leitende und Kinder werden mitgezählt.

Darüber hinaus gelten in einzelnen Kantonen allenfalls strengere Bestimmungen, siehe unter: www.ch.ch/de/coronavirus/#kontakte-und-informationen-der-kantonalen-behoerden

Grundlagen

- [Verordnung des Bundesrates über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie \(Stand 19.04.2021\)](#)
- [Nationale Vorgaben Sportbetrieb von BASPO/BAG/Swissolympic, gültig ab 19.04.2021](#)
- Übersicht über die Nationalen Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten von Swiss Olympic (Stand 19.04.2021) - siehe Seite 4 dieses Dokuments

Ziele der Sport Union Schweiz

- Sicherstellung der Trainings- und Bewegungsaktivitäten unter Berücksichtigung der aktuellen behördlichen Anweisungen.
- Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten.
- Klare Regeln für Vereine, TrainerInnen und SportlerInnen. Diese tragen zur Sicherheit bei, wie mit welcher Situation umzugehen ist. Alle wissen, was man machen darf und was nicht.
- Grundwerte von Fairplay und Solidarität werden besonders gelebt (Sportsmanship). Jeder Einzelne übernimmt Verantwortung.
- SportlerInnen und Trainerpersonen verhalten sich vorbildlich und bewahren das gute Image des Vereins, des Verbandes und des Schweizer Sports.

Im Folgenden sind Empfehlungen dargelegt, die bei den Trainings- und Bewegungsaktivitäten berücksichtigt werden müssen. Die Verantwortung und Umsetzung liegt bei den Vereinen.

Dieses Schutzkonzept bietet unseren Vereinen die Grundlage, um ihre Trainings- und Bewegungsaktivitäten durchzuführen. Zu beurteilen, in welcher Form dies zielführend und sinnvoll ist, liegt in den Händen unserer Vereine.

Die Durchführung der Trainings- und Bewegungsaktivitäten ist insbesondere mit dem lokalen Umfeld abgestimmt, aber auch mit kommunalen, schulischen und nötigenfalls kantonalen Behörden abgesprochen und koordiniert.

Als Ansprechperson steht den Vereinen und Regionalverbänden der Covid-19-Beauftragte der Sport Union Schweiz, Nicolas Kamer, zur Verfügung. nicolas.kamer@sportunionschweiz.ch

1 Trainings- und Wettkampfbetrieb

Der gewöhnliche Trainingsbetrieb kann unter Einschränkungen weiter stattfinden. Vereine müssen für die Durchführung über ein eigenes Schutzkonzept verfügen, welches den Gesundheitsbehörden auf Verlangen zeitnah vorgelegt werden kann. Es muss allerdings nicht durch eine höhere Instanz genehmigt werden. Es gelten folgende Grundsätze:

1.1 Symptomfrei ins Training/Wettkampf

SportlerInnen und Trainerpersonen, die Krankheitssymptome aufweisen, dürfen nicht am Training teilnehmen, kontaktieren ihren Hausarzt und befolgen dessen Weisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.2 Abstand halten, wo immer möglich

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise: Indem Abstand gehalten wird, können alle SportlerInnen und Trainerpersonen vor einer Ansteckung geschützt werden.

Bei Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt nicht gestattet. Maximal Teilnehmende: 15 Personen mit Maske und 1,5 m Abstand. Pro teilnehmende Person sollten mindestens 15m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen. Sofern zusätzlicher Abstand (mind. 25 m² Trainingsfläche) besteht und die Lüftung gewährleistet ist, kann bei anstrengender Aktivität ohne Maske trainiert werden.

Wettkämpfe im Breitensport ohne Körperkontakt sind zur Zeit für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen mit Maske und 1,5m Abstand möglich, mit Körperkontakt nur im Freien unter Einhaltung der gleichen Schutzmassnahmen.

1.3 Einhalten der Hygieneregeln des BAG

Vor und nach dem Training sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen.

Auf das traditionelle Handshake zur Begrüssung und bei der Verabschiedung (oder ähnliche Rituale mit Körperkontakt) ist zu verzichten. Gleiches gilt für Fairplay-Gesten mit Körperkontakt.

Trinkflaschen werden mit dem eigenen Namen gekennzeichnet und nicht weitergegeben.

SportlerInnen und Trainerpersonen wird empfohlen, ein persönliches Desinfektionsmittel mitzubringen, und die Hände vor und nach der Trainingsaktivität zu desinfizieren.

Sportanlagen und Garderoben müssen entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt werden. Ausserordentliche Reinigungsmassnahmen und Desinfektion sind nicht mehr nötig.

1.4 Präsenzliste führen

Um enge Kontakte von infizierten Personen nachverfolgen zu können, müssen den Gesundheitsbehörden auf Aufforderung einwandfreie Präsenzlisten vorgelegt werden. Kontaktpersonen der infizierten Personen können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

Trainings und Bewegungsaktivitäten, bei denen enger Körperkontakt erforderlich ist, sind in beständigen Gruppen durchzuführen. Als enger Kontakt gilt die länger dauernde (>15min) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen.

1.5 Bezeichnung verantwortlicher Person

Wer ein Training oder Wettkampf plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist. Der Verein bezeichnet einen Covid-Verantwortlichen, der die Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten koordiniert. Er/Sie ist für Überwachung und Kontrolle der Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich.

2 Sportlager

In einem Lager sollen Gruppen möglichst über die gesamte Zeit gleich zusammengesetzt sein. Die allgemeinen Hygiene- und Distanzregeln sind einzuhalten. Zwecks Identifizierung und Benachrichtigung von Teilnehmenden mit Kontakt zu einer erkrankten Person, gilt es, die Gruppenzusammensetzung minutiös zu protokollieren. Diese Kontaktangaben können auf Antrag der zuständigen Gesundheitsbehörde eingefordert werden.

Wichtig ist eine enge Abstimmung mit den Schutzkonzepten von Infrastrukturanbietenden (Lagerhäuser) sowie Dienstleistern (Sporthallen).

Zusätzlich zu den Rahmenbedingungen in Kapitel 1 gelten für Lager folgende spezifische Rahmenbedingungen.

2.1 Krankheitssymptome

SportlerInnen und Trainerpersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Sportlager teilnehmen. Teilnehmende, die während dem Lager Krankheitssymptome aufweisen, müssen umgehend isoliert und von einem Arzt untersucht und getestet werden. Der Kantonsarzt entscheidet im Falle eines positiven Testergebnisses darüber, welche Kontaktpersonen der infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.

2.2 Beständige Gruppe

Es wird empfohlen, zu Beginn des Lagers Untergruppen zu definieren, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen, sich aber nicht mit anderen Untergruppen mischen. Im Optimalfall wird diese Gruppe auch für die Belegung von Schlafsälen so beibehalten.

2.3 Verpflegung

Restaurationsbereiche (inkl. Lagerküche) müssen das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastrogewerbe berücksichtigen.

3 Kommunikation des Schutzkonzeptes

Dieses Schutzkonzept für Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Vereinen, welche der Sport Union Schweiz angehören, ist seit dem 6.6.2020 in Kraft und wurde laufend aktualisiert. Vereine müssen für die Durchführung der Trainings- und Bewegungsaktivitäten auf der Grundlage des Standardschutzkonzeptes Trainingsbetrieb von Swiss Olympic ihr eigenes Schutzkonzept formulieren. Die Vorlage wurde am 03.11.2020 von Swiss Olympic zur Verfügung gestellt.

Es ist wichtig, dass die neuen Rahmenbedingungen vollständig, wiederholt und klar vor und während der Aktivitäten allen Beteiligten kommuniziert werden. Alle Teilnehmenden tragen die Massnahmen mit.

Das Plakat von Swiss Olympic „Übersicht über nationale Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten“ wird breit gestreut und auch über die Homepage der Sport Union Schweiz zugänglich gemacht.

In den Medienkanälen der Sport Union Schweiz (Web, Social Media, Verbandsorgan „turnen&sport, Newsletter) wird laufend auf die Pflicht zur Einhaltung des Schutzkonzeptes hingewiesen.

Das Schutzkonzept ist verbindlicher Bestandteil aller Ausbildungen und Kurse der Sport Union Schweiz.

Die Sport Union Schweiz behält sich vor, zusätzlich Empfehlungen und Ratschläge für die praktische Umsetzung zu formulieren, und steht ihren Vereinen bei Fragen zur Verfügung.

Übersicht nationale Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten

Spirit of Sport

...heisst auch, sich und andere schützen

Die Kantone haben die Kompetenz, die Vorgaben für die Sportaktivitäten anzupassen. Bitte entsprechend immer auch die kantonalen Vorgaben beachten. Die folgende Tabelle basiert auf den nationalen Bestimmungen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage. **Stand: 19.04.2021** (Anpassungen und Änderungen vorbehalten). Trainings und Wettkämpfe sind nur möglich, wenn dafür **Schutzkonzepte bestehen**. Die vorliegende Übersicht fokussiert auf die Schutzvorgaben bei der effektiven Ausübung der jeweiligen Sportaktivitäten. **Es wird empfohlen, sich vor sportlichen Veranstaltungen testen zu lassen oder einen Selbsttest durchzuführen.** Rund um diese Sportaktivitäten gelten selbstverständlich auch alle übrigen Vorgaben gemäss Schutzkonzept.

Gültig ab 19.04.2021

NATIONALE VORGABEN				
	KINDER UND JUGENDLICHE MIT JAHRGANG 2001 ODER JÜNGER	BREITENSPORT	LEISTUNGSPORT ¹	TEAMS AUS LIGEN MIT (SEMI-)PROFESSIONELLEM SPIELBETRIEB ²
TRAINING INDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt		Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen mit Maske und 1,5 m Abstand, oder mit 25 m ² Fläche pro Person (15 m ² , wenn Aktivität körperlich nicht anstrengend ist) möglich.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen (oder in bestehenden Wettkampfteams) möglich.	Trainingsbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt				
TRAINING OUTDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt		Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen mit Abstand 1,5 m oder Maske möglich.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen (oder in bestehenden Wettkampfteams) möglich.	Trainingsbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt		Grundsätzlich in Gruppen bis max. 15 Personen mit Maske erlaubt, aber in der aktuellen epidemiologischen Situation klar nicht empfohlen.		
WETTKAMPF INDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Kapazität Infrastruktur berücksichtigt.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen mit Maske und 1,5 m Abstand, oder mit 25 m ² Fläche pro Person.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich, Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.	Wettkampfbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt				
Zuschauende			Ein Drittel der Kapazität, aber max. 50 Zuschauende (Sitzpflicht, 1,5 m Abstand, keine Konsumation).	
WETTKAMPF OUTDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen mit 1,5 m Abstand oder Maske möglich.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich, Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.	Wettkampfbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt		Grundsätzlich in Gruppen bis max. 15 Personen mit Maske erlaubt, aber in der aktuellen epidemiologischen Situation klar nicht empfohlen.		
Zuschauende			Ein Drittel der Kapazität, aber max. 100 Zuschauende (Sitzpflicht, 1,5 m Abstand, keine Konsumation).	
ÖFFNUNG SPORTANLAGEN				
Sportanlagen Indoor				
Sportanlagen Outdoor				

■ Erlaubt/geöffnet | ■ Mit starken Einschränkungen | ■ Nicht erlaubt/geschlossen

¹ **Leistungssportler*innen:** Sind im Besitz einer Swiss Olympic Card (Gold, Silber, Bronze, Elite) oder Swiss Olympic Talent Card (National, Regional) und/oder sind Angehörige eines nationalen Kadets (die Zugänglichkeit zu einem nationalen Kader legt der jeweilige Sportverband fest). Soweit in einem Sportverband keine Swiss Olympic Cards vergeben werden oder abschliessende Kader definiert sind, sind mit Leistungssportler*innen äquivalenten Personen gemeint, die vom betreffenden nationalen Verband regelmässig für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in ihrer Sportart und Kategorie selektioniert werden.

² **Teams aus Ligen mit (semi)professionellem Spielbetrieb:** Gemäss Vorgaben des Bundes kann ein nationaler Sportverband eine Einschätzung abgeben, welche seiner Ligen einen (semi-)professionellen Spielbetrieb haben. Ausschlaggebend ist aber die Einschätzung der Kantone, ob ein Team mit Sitz im Kanton als (semi-)professionell einzustufen ist. Stuft ein Verband eine Liga als (semi-)professionell ein, so gilt dies Einschätzung auf und eines Geschlechtsautonoms in der Verordnung automatisch auch für die entsprechende Liga des anderen Geschlechts. Nationale Nachwuchsligen können, sofern sie über ein Schutzkonzept verfügen, Trainings- und Wettkampftätigkeiten durchführen.



Verordnung des Bundes



Swiss Olympic (Covid-19-Dossier, «Sports»)

